

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Polizei fedpol
Stab Rechtsdienst / Datenschutz
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

312.12.001

3. April 2012

Vernehmlassung zur Änderung des Geldwäschereigesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 23. Januar 2012 in oben genannter Angelegenheit, danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

Kernpunkt der Vorlage ist der Informationsaustausch zwischen der schweizerischen Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) und ausländischen Meldestellen (Art. 30 VE-GwG). Neu soll es der Meldestelle auch ermöglicht werden, an ausländische Geldwäscherei-Meldestellen (Financial Intelligence Units, FIUs) Finanzinformationen weiterzugeben, welche heute unter dem Schutz des Bankkunden- oder Amtsgeheimnisses stehen, allerdings nur unter der Einschränkung, dass diese zu Analysezwecken verwendet werden. Ob dies in der Praxis dann auch tatsächlich der Fall sein wird, wird die Schweiz jedoch weder überprüfen, beeinflussen noch ahnden können. Diese Verwendungsbeschränkung von gelieferten Informationen und der Schutz des Bankkunden- bzw. Amtsgeheimnisses basiert letztlich allein auf dem Vertrauen in die ausländische Behörde. Es wird daher abzuwarten sein, ob sich reine Beweisausforschungen („fishing expeditions“) mit dem geplanten Informationsaustausch tatsächlich vermeiden lassen und der Umgehung des internationalen Rechtshilfeweges trotz Beschränkung des Informationsaustausches auf Analysezwecke letzten Endes nicht Vorschub geleistet wird. Als Voraussetzung für den Informationsaustausch mit ausländischen Meldestellen wird ausdrücklich verlangt, dass der schweizerischen Meldestelle (bei einem gleichartigen Ersuchen) Gegenrecht gewährt wird (Art. 30 Abs. 1 Bst. b VE-GwG). Dies stellt eine wichtige Rahmenbedingung dar. Ohne entsprechende Gesetzesänderung würde der Schweiz die Suspendierung ihrer Mitgliedschaft in der Egmont-Gruppe, dem Zusammenschluss der weltweit 127 Meldestellen für Geldwäscherei, drohen. Dies würde ihren Zugang zu Informationen aus dem Ausland erschweren, was sich bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung nachteilig auswirken würde. Wir teilen deshalb klar die Auffassung, dass diese Gesetzesänderung erforderlich ist und auch einen wichtigen Beitrag leisten kann, das Vertrauen in die Integrität des Finanzmarktes Schweiz zu stärken.

Zudem wird die MROS neu befugt, Informationen auch bei dritten Finanzintermediären einzufordern, die nicht selbst eine Verdachtsmeldung erstattet haben (Art. 11a VE-GwG). Diese neue

Möglichkeit soll ihr offen stehen, wenn ein Bezug zu einer bereits bei ihr eingegangenen Verdachtsmeldung vorhanden ist. Auch diese Änderung unterstützen wir im Interesse einer erfolgreichen Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Wir begrüßen somit die vorgesehenen Gesetzesänderungen. Es ist zu unterstützen, dass die Befugnisse der Meldestelle für Geldwäscherei soweit ergänzt werden, dass sie internationalen Standards genügen.

Gerne hoffen wir auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Gomm
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber